



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. N 3086, Nachtrag 02

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG: N 3086, Nachtrag 02

Gerät: nicht selbsttätige Anhängerkupplung

Typ: 1123

Inhaber der ABG und Hersteller: Scharmüller Gesellschaft m.b.H.
A-4870 Vöcklamark/Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hersteller: Scharmüller GmbH
 Fahrzeugteiltyp: 1123

1. Nachtrag zum
 Gutachten Nr. 9300420
 § 22a StVZO

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | Hersteller | Scharmüller GmbH Hauptstraße 25 A-4870 Vöcklamarkt |
| 2. | Art | nicht selbsttätige Anhängerkupplung |
| 3. | Typ | 1123 |
| 4. | Verwendungsbereich | für Zugmaschinen nach §43 (4) StVZO, zur Verbindung mit Zugösen nach DIN 11026 bzw DIN 74054 |
| 5. | Zulässiges Gesamtgewicht der Zugmaschine bis | 12000kg |
| 6. | D-Wert bis | 82,4kN |
| 7. | Zulässige Anhängelast bis | 28000kg |
| 8. | Zulässige statische Stützlast am Kuppelpunkt bis | 2500kg |
| 9. | Zulässige Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine bis | 40km/h |
| 10. | Gegenstand des Nachtrages | Erweiterung des Verwendungsbereiches auf höhere Gewichte und Lasten, konstruktive Änderung Gußkopf, Schweißring, Befestigungsflansch |
| 11. | Stellungnahme des FAV | nicht erforderlich |
| 12. | <u>Zusammenfassung</u> | |

Die Bauart des Fahrzeugteiles genügt den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile in der Fassung vom 30.09.60 und den Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach §22a StVZO in der Fassung vom 05.07.73 einschließlich aller bis heute in Kraft getretenen Änderungen.



Beschreibung zur nicht selbsttätigen Anhängerkupplung Typ 1123

18.07.96

Die nicht selbsttätige Anhängerkupplung Typ 1123 kann in Verbindung mit bauartge-
nehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken bzw bei Vorhandensein ent-
sprechender Befestigungspunkte direkt an Zugmaschinen nach §43(4) StVZO mit
einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h, einem zulässigen Ge-
samtgewicht bis 12000kg und einer statischen Stützlast bis 2500kg verwendet wer-
den. Sie ist mit Schrauben der Festigkeitsklasse 12.9 zu montieren.

Die Anhängerkupplung besteht im wesentlichen aus Fangmaul, Befestigungsflansch
und Kuppelbolzen, der als Einhandstecker ausgeführt ist.

Wahlweise kann die Anhängerkupplung mit unterschiedlichen Anschlußmaßen
(Lochbild des Befestigungsflansches) und Kuppelbolzen, welche aus den Zeich-
nungsunterlagen ersichtlich sind, gefertigt werden.

Die tragenden Bauteile der Anhängerkupplung sind aus Stahl bzw Stahlguß herge-
stellt. Das Fangmaul ist im Befestigungsflansch drehbar gelagert und durch ein
Festhaltungsmoment von 100Nm bis 150Nm arretierbar.

Die Anhängerkupplungen dürfen zur Verbindung mit Zugösen nach DIN 11026 und
DIN 74054 verwendet werden.

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen der Anhängerkupplung sind an Befesti-
gungsflansch und Fangmaul aufgebracht.